

Amtsblatt

Nr. 32

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	515
--	-----

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

Benutzungsordnung und Beitragsregelung für die Kindertagesstätten	516
---	-----

Gemeinde Rhumspringe

I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	519
--	-----

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Wasserbeschaffungsverband Dachsberg

Haushaltssatzung 2022	521
-----------------------	-----

Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)¹

GGW Gleichen mbH, Waldstr. 7, 37130 Gleichen

Die GGW Gleichen mbH aus 37130 Gleichen beabsichtigt, für die Erschließung eines kleinen Neubaugebietes ein Gewässer III. Ordnung (Straßenseitengraben) in der Gemarkung Etzenborn, Flur 1, Flurstück 117/1 auf einer Länge von ca. 38,3 m zu verrohren.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Das Gebiet, in dem das Vorhaben geplant ist, wird in seiner ökologischen Empfindlichkeit nicht beeinträchtigt. Die Verrohrung des Grabens, welcher sich in keiner hohen ökologischen Wertigkeit präsentiert, führt weder nach naturschutzfachlicher noch aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Das Ergebnis kann auch im Internet unter [Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz](#) und dort über den Pfad „Service> Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung > UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Verrohrung und Verfüllung eines Straßenseitengrabens im Zuge einer Erschließung eines Neubaugebietes“ eingesehen werden.

im Auftrage

gez.
Schnell

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

Benutzungsordnung und Beitragsregelung für die Kindertagesstätten im Flecken Adelebsen

Der Rat des Flecken Adelebsen hat in seinen Sitzungen am 30.03.2017 und 11.06.2020 folgende Benutzungsordnung und Beitragsregelung ab dem 01.08.2022 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Flecken Adelebsen betreibt als öffentliche Einrichtung Kindertagesstätten und unterstützt den Betrieb anderer Träger im Flecken Adelebsen. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung im Flecken Adelebsen werden unter Berücksichtigung der Regelungen zum beitragsfreien Kindergarten Beiträge nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und Beitragsregelung erhoben.

Der Beitrag richtet sich nach den in den Einrichtungen angebotenen Betreuungs- und Sonderöffnungszeiten und ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten nach Maßgabe des § 8 KiTaG gestaffelt.

§ 2 Einkommensermittlung

Die Einstufung in Einkommensgruppen erfolgt aufgrund einer Einkommensüberprüfung der Beitragspflichtigen anhand der Jahresfamiliennettoeinkünfte im Jahr vor dem Eintritt in die Kindertagesstätte. Sollten sich die Jahresfamiliennettoeinkünfte im Jahr des Kindertagesstätteneintritts erheblich ändern, sind diese Einkünfte zu berücksichtigen.

Werden Unterlagen zu den Jahresfamiliennettoeinkünften nicht oder nicht termingerecht abgegeben, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensgruppe. Eine Berichtigung dieser Einstufung erfolgt erst ab dem 01. des nach der Vorlage der Unterlagen folgenden Monats.

Der Flecken Adelebsen ist berechtigt, die abgegebenen Unterlagen zu überprüfen und sich die dazu notwendigen Nachweise über Jahresfamiliennettoeinkünfte vorlegen zu lassen. Falsche Angaben können zu Beitragsnachforderungen führen. Werden trotz Anforderung des Flecken Adelebsen keine Nachweise über Jahresfamiliennettoeinkünfte vorgelegt, erfolgt mit Beginn des auf die Anforderung folgenden Monats die Einstufung in die höchste Einkommensgruppe und ggf. der Ausschluss des Kindes vom Kindertagesstättenbetriebes.

Verändern sich die Familiennettoeinkünfte seit dem Erklärungszeitpunkt um mehr als 20%, ist die Veränderung dem Flecken Adelebsen unverzüglich bekannt zu geben. Die Berechtigung zur Prüfung der Angaben gilt hier ebenfalls.

Maßgebend sind die Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz. Hierzu zählen sämtliche Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz, die da lauten:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieben
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 (u.a. Geld-/Sachleistungen, die zum Unterhalt dienen, z.B. Unterhaltsleistungen und Renteneinnahmen)

Weiterhin zählen Arbeitsentgelte aus den geringfügigen Beschäftigungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV zu den Einkünften.

Verluste bei einzelnen Einkommensarten dürfen nicht abgezogen werden.

§ 3 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Der Beitrag ist für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Einrichtung und unabhängig davon zu zahlen,

ob das Kind anwesend war oder nicht oder die Kindertagesstätte aus wichtigen Gründen oder höherer Gewalt vorübergehend geschlossen werden muss. Der Beitrag ist bis zum 5. des Monats zu zahlen.

Abmeldungen sind nur zum 15. des Monats oder zum Monatsende möglich. Bei Abmeldung eines Kindes bis zum 15. des Monats ist die Hälfte des Beitrages, bei Abmeldung nach dem 15. des Monats ist der volle Beitrag zu entrichten.

Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem ein Kind aus der Einrichtung ausscheidet.

Rückständige Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren und können die Kündigung des Betreuungsvertrages nach sich ziehen.

Die Beitragspflichtigen werden schriftlich durch einen Beitragsbescheid veranlagt.

§ 4 Beiträge

Für die Betreuung der Kinder wird unter Berücksichtigung der Regelungen zum beitragsfreien Kindergarten ein monatlicher Beitrag erhoben, der entsprechend der Jahresfamiliennettoeinkünfte gestaffelt ist. Die Staffelung wird anhand der nachfolgenden Beitragsstaffel festgelegt.

Kinderkrippe:

	I	II	III	IV
Jahresfamiliennettoeinkünfte	bis 25.000€	von 25.001€ bis 37.500€	von 37.501€ bis 50.000€	über 50.000€
0,5 Std.	14 €	19 €	23 €	28 €
7 Std.	197 €	265 €	324 €	393 €

Sofern Kinder im beitragsfreien Kindergarten über 8 Stunden hinaus betreut werden, werden je weitere halbe Stunde Beiträge analog der Sozialstaffel für die Kinderkrippe erhoben.

Für Kinder unter 3 Jahren, die eine altersübergreifende Gruppe eines Kindergartens besuchen, ist ein monatlicher Beitrag anhand der Beitragsstaffel zu entrichten. Mit Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, tritt die Beitragsfreiheit ein.

Die Beitragsstaffel wird regelmäßig geprüft. Sofern eine Beitragsanpassung durch den Rat des Flecken Adelebsen beschlossen wurde, tritt die Beitragsanpassung jeweils zum 01.08. (Beginn Kindergartenjahr) eines Kalenderjahres in Kraft.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie/ Lebensgemeinschaft oder eines Sorgeberechtigten zeitgleich eine Kindertageseinrichtung im Flecken Adelebsen, die Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres zur Verfügung gestellt werden, beträgt der Beitrag für das zweite Kind, sofern für beide Kinder Beiträge aufgrund dieser Benutzungsordnung und Beitragsregelung erhoben werden, 50% des maßgeblichen Beitrages. Für das Dritte und jedes weitere zeitgleich betreute Kind wird, sofern für mindestens 2 Kinder Beiträge erhoben werden, kein Beitrag erhoben. Beiträge im Kindergarten für den Besuch der Kindertagesstätte über 8 Stunden hinaus zählen nicht als Beiträge im Sinne dieses Absatzes.

Sofern die Einrichtungen ein Mittagessen bereitstellen und dieses genutzt wird, ist unabhängig von einer Beitragsfreiheit ein kostendeckender Beitrag für das Mittagessen zu entrichten, der jeweils als Monatsbeitrag abgerechnet wird.

§ 5 Änderung der Betreuungsverhältnisse

Änderungen des laufenden Betreuungsverhältnisses in Bezug auf die Betreuung, die Betreuungszeiten und das Mittagessen sind schriftlich zu beantragen und gelten dann grundsätzlich mindestens 3 Monate fort. Beantragte Änderungen treten frühestens mit dem 2. auf den Antragsmonat folgenden Monat in Kraft. Ausnahmen sind schriftlich zu begründen.

Der Anspruch auf bestimmte Betreuungszeiten richtet sich über die gesetzlichen Regelungen hinaus nach den vorhandenen Angeboten in den Kindertagesstätten.

§ 6
Krankheitsfälle/ Fernbleiben aus der Einrichtung

Im Krankheitsfall oder bei Fernbleiben des Kindes aus anderen Gründen soll die Kindertagesstätte unverzüglich benachrichtigt werden.

Kinder, die mit ansteckenden Krankheiten oder Schadinsekten (z.B. Läuse) behaftet sind, sind vom Kindertagesstättenbetrieb bis zur vollständigen Genesung ausgeschlossen. Die Kindertagesstättenleitung ist berechtigt, über die Genesung ein ärztliches Attest anzufordern.

§ 7
Kindertagesstättenjahr und Schließzeiten

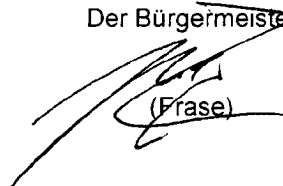
Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Während der Sommerferien sind die Kindertageseinrichtungen grundsätzlich 3 Wochen geschlossen. Während Weihnachten und Neujahr werden die Einrichtungen bis zu 2 Wochen geschlossen. Darüber hinaus sind weitere Schließtage oder die Einrichtung von Notgruppen nach Ankündigung der Kindertagesstättenleitung in begründeten Fällen möglich.

§ 8
Wegeregelungen

Für Kinder, die den Weg vom oder zum Kindergarten allein zurücklegen sollen, ist bei der Kindertagesstättenleitung eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten zu hinterlegen.

Adelebsen, den 02.06.2022

Flecken Adelebsen
Der Bürgermeister


(Frage)

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Rhumspringe für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Rhumspringe in der Sitzung am 15.03.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.867.100			1.867.100
ordentliche Aufwendungen	1.867.100			1.867.100
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.785.000			1.785.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.713.000			1.713.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	55.000			55.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit		1.145.000		1.145.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		1.090.000		1.090.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	65.000			65.000
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.840.000	1.090.000		2.930.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.778.000	1.145.000		2.923.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 1.090.000 € erhöht und damit auf 1.090.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§§ 4 – 6

Die Regelungen der §§ 4 - 6 werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Rhumspringe, den 15.03.2022

Die Bürgermeisterin

gez. Moneke

Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 03.06.2022 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 10.06.2022 bis zum 20.06.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 26 öffentlich aus.

Rhumspringe, 08.06.2022

Die Bürgermeisterin

gez. Moneke

Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2022 des Wasserbeschaffungsverbandes Dachsberg

Aufgrund des § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Dachsberg in der Fassung vom 01.11.2001, hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 05.04.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	126.000,00 Euro
	in der Ausgabe auf	126.000,00 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	43.800,00 Euro
	in der Ausgabe auf	43.800,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die laufenden Wasserbenutzungsbeiträge werden gemäß § 34 Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 der Verbandssatzung auf 2,30 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Feuerlöschpauschale wird auf 505,00 Euro festgesetzt. Von der Gemeinde Gleichen sind zu zahlen: 302,00 Euro; von der Samtgemeinde Radolfshausen: 203,00 Euro.

§ 7

Der Wasserbaubeitrag für das Verbandsmitglied Gemeinde Gleichen, wird nach einem nutzungsbezogenem Maßstab mit 10,20 Euro je Quadratmeter Beitragsfläche berechnet. Zur Ermittlung der Beitragsfläche werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der tatsächlichen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundlage bildet hier die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Gleichen in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 8

Der Wasserbaubeitrag für das Verbandsmitglied, Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, wird auf 0,77 Euro je Quadratmeter Beitragsfläche des angeschlossenen Grundstücks, auf 153,00 Euro je Wohnung und 2.370,00 Euro pauschale Anschlussgebühr, festgesetzt.

§ 9

Für Neubauten wird die Wasserentnahme bis zum Einbau des Wasserzählers nach Pauschalsätzen berechnet. Für die Errichtung sowie den Rückbau werden einmalig 225,00 Euro pauschal erhoben. Der Verbrauch wird bei einem umbauten Raum bis 1.000 m³ mit 39,00 Euro berechnet. Bei Bauten mit größerem Bauvolumen erhöht sich der Pauschalsatz für den Verbrauch je angefangene 500 m³ umbauter Raum um 19,50 Euro.

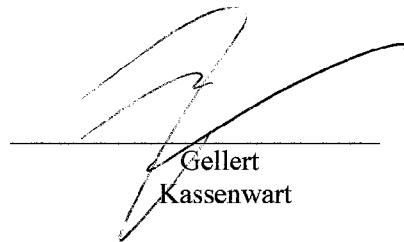
§ 10

Auf alle Beiträge wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer berechnet.

Sattenhausen, 05.04.2022



Schulze
Verbandsvorsteher



Gellert
Kassenwart